M.-Abt. IX—912/15.

# Kundmachung,

## betreffend die Vorschriften über die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck.

### 1. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 30. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24 (Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck):

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Feines Weizenbackmehl und Weizenbackmehl (Punkt 1 und 2 des § 1, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324)*) dürfen zur Broterzeugung nicht verwendet werden.

§ 2.

Weizendunstmehl, Weizengleichmehl und Roggenmehl (§ 1, Absatz 1, Punkt 3, und Absatz 2, und § 2 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324)*) dürfen zur Erzeugung von Brot nur in einer Menge verwendet werden, welche 50 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt. Der Rest hat aus Gersten-, Mais-, Hafer-, Reis-, Kartoffelmehl-, Kartoffelstärkemehl oder Kartoffelbrei einzeln oder in beliebiger Mischung zu bestehen.

Der Zusatz von Kartoffelstärkemehl ist jedoch nur in einem Höchstausmaße von 20 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge gestattet.

Außerdem kann Zucker, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaße von 5 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge, beigemischt werden.

Bei Verwendung von bereits gemäß § 3, Absatz 2, § 4 und § 5 der bezogenen Ministerialverordnung gemischten Mehlen ist durch Beimischung der Zusätze das im vorhergehenden vorgeschriebene Mischungsverhältnis herzustellen.

§ 3.

Die Bäcker, Händler und sonstigen Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken in jeder verlangten Menge zu verabfolgen.

§ 4.

Die politischen Landesbehörden können bei sich ergebendem Bedarfe unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit und das Gewicht des Mehlpreises und unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse den Verkaufspreis festsetzen.

§ 5.

Zur Erzeugung von Kleingebäck darf feines Weizenbackmehl oder Weizenbackmehl (§ 1, Abs. 1, Punkt 1 und 2, und § 3, Abs. 1, der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324) nur in einer Menge verwendet werden, welche bei ersterem 50 Prozent, bei letzterem 70 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt.

Der Rest hat aus den in § 2, Absatz 2 und 3, bezeichneten Zusätzen einzeln oder in beliebiger Mischung zu bestehen.

Die politischen Landesbehörden haben Gewicht, Form und Kaufpreis dieses Kleingebäcks festzusetzen. Die Erzeugung jeder anderen Art von Gebäck aus Weizenmehl ist verboten.

*) Diese Bestimmungen lauten:

§ 1.

In Mühlen, welche verschiedene Mehlsorten erzeugen, ist der Weizen zur Herstellung des für den menschlichen Genuß bestimmten Mehles nur zu höchstens 80 Prozent durchzumahlen; aus dieser Ausbeute dürfen nur die nachstehenden drei Mehlsorten erzeugt werden:

1. Gries- und feines Backmehl bis zu höchstens 15 Prozent der Ausbeute in der Qualität des jetzt üblichen sogenannten Kaiserauszugmehles;
2. Backmehl bis zu höchstens weiteren 15 Prozent der Ausbeute;
3. Brotmehl aus dem restlichen Quantum des erzeugten Mahlproduktes.

Mühlen, welche aus Weizen nur eine Mehlsorte (Mischmehl) erzeugen, haben den Weizen bis zu 85 Prozent durchzumahlen.

§ 2.

Aus Roggen ist nur ein Mischmehl zu erzeugen; zur Herstellung dieses Mehles ist der Roggen bis zu 82 Prozent durchzumahlen.

§ 6.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesondere bei der Brot- und Gebäckbereitung für Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 fallweise über Ansuchen zu bewilligen.

§ 7.

Die politischen Landesbehörden können den örtlichen Verhältnissen entsprechend die Zahl der täglich zulässigen Ausbackungen von Brot und Kleingebäck in den gewerblichen Erzeugungsstätten festsetzen.

§ 8.

Die Mahlmischvorschriften dieser Verordnung sind auch dann einzuhalten, wenn der Brot- oder Gebäckteig von Dritten bereits zubereitet zum Ausbacken in eine Bäckerei gebracht wird.

Auch das im Wege der Lohnmüllerei für den Hausbedarf der Getreideproduzenten hergestellte Weizen- und Roggenmehl darf nur in der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Mischung zur Brot- und Gebäckbereitung verwendet werden.

§ 9.

Händler und sonstige Verkäufer dürfen nur solches aus Weizen- oder Roggenmehl hergestelltes Brot und Gebäck inländischer Provenienz in Verkehr bringen, welches den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

§ 10.

Zur gewerbemäßigen Erzeugung von Kuchen, sogenanntem Gugelhupf, Kraplen, Strudel, Butter- und Germteig, Zwieback und dergleichen darf das feine Weizenbackmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 70 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt.

Der Rest hat aus den in § 2, Absatz 2 und 3, bezeichneten Zusätzen einzeln oder in beliebiger Mischung zu bestehen. Außerdem ist diese Erzeugung nur an zwei Tagen der Woche gestattet. Der Gemeindevorsteher hat diese zwei Tage den örtlichen Gemeinwesen entsprechend festzusetzen und öffentlich bekanntzugeben.

Als gewerbemäßig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 11.

Die Verwendung von Weizen-, Roggen- oder Gerstenmehl als Streumehl zur Isolierung der Teigware in Bäckereien und Zuckerbäckereien ist verboten.

§ 12.

Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen, beziehungsweise Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 13.

Bäcker, Zuckerbäcker, sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 14.

Die politischen Behörden erster Instanz, sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe oder durch hiezu eigens bestellte und hinsichtlich der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse in Eid genommene Sachverständige in den Räumen, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Die Betriebsunternehmer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den behördlichen Organen und den Sachverständigen jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen.

Die politischen Behörden erster Instanz sowie die Polizeibehörden sind ermächtigt, zu diesen Amtshandlungen auch die Organe der Finanzwache, der Lebensmittelpolizei und der gemeindeamtlichen Marktpolizei beranzuziehen.

§ 15.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a), der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 16.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Militärverwaltung.

§ 17.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 301, am 6. Februar 1915 in Wirksamkeit.

### 2. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns v. 4. Februar 1915, Pr. Z. 92 W., L.-G.- u. Vdg.-Bl. Nr. 14 ex 1915 (Erzeugung und Inverkehrsetzung von Kleingebäck):

§ 1.

Das nach den Bestimmungen des § 5 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, erzeugte Kleingebäck darf nur in der Form von Wecken oder Laiberln gebacken werden und muß wenigstens 30 Gramm per Stück wiegen; der Preis jedes Stückes darf 4 Heller nicht übersteigen.

Die Erzeugung jeder anderen Art von Gebäck aus Weizenmehl (Kipferl, Striezel usw., mürbes und beltriertes Gebäck, Briaschi, Milchbrot rc.) ist ausnahmslos verboten.

§ 2.

Der von den Bäckern den Zwischenhändlern beim Verkaufe von Brot und Gebäck gewährte Zwischengewinn (Rabatt) darf 15 Prozent des Einzelverkaufspreises dieser Gebäckarten nicht übersteigen.

§ 3.

Kleingebäck darf in den gewerblichen Erzeugungsstätten in Wien nur zweimal, außerhalb Wiens nur einmal täglich ausgebacken werden. Diese Ausbackung von Kleingebäck muß in allen Orten Niederösterreichs um 12 Uhr mittags vollendet sein.

§ 4.

Aus hygienischen Gründen darf nur vollkommen ausgekühltes Brot und Gebäck den Konsumenten verabreicht werden.

§ 5.

Diese Verordnung ist in der durch § 13 der Ministerialverordnung festgesetzten Weise anzuschlagen.

§ 6.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 15 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, geahndet.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1915 in Wirksamkeit.

### 3. Kundmachung des Wiener Magistrates, Abt. IX, vom 4. Februar 1915, Z. IX—669/15 (Backtage für Kuchen rc.):

Auf Grund des § 10, Abs. 2, der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, wird angeordnet:

Die gewerbemäßige Erzeugung von Kuchen, sogenanntem Gugelhupf, Kraplen, Strudel, Butter- und Germteig, Zwieback und dergleichen ist **nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche** gestattet.

Als gewerbemäßig gilt gemäß § 10, Abs. 3, der bezogenen Ministerialverordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 15 dieser Ministerialverordnung von der politischen Behörde 1. Instanz mit Geldstrafen **bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten** geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a), der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Kundmachung tritt am 6. Februar 1915 in Wirksamkeit.

## Vom Wiener Magistrate, Abt. IX,

### im selbständigen Wirkungskreise,

### am 4. Februar 1915.

Verlag des Magistrates Wien. — Buchdruckerei „Reichspost", A. Opitz' Nachf.